

► Schutzimpfungen

### HPV-Impfung für Jungen seit 30.11.2018 Kassenleistung

| Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) am 20.09.2018 beschlossene Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie ist am 30.11.2018 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt können auch alle Jungen zwischen 9 und 14 Jahren gegen Humane Papillomviren (HPV) geimpft werden. Bei Jungen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann die Impfung noch bis zum 18. Lebensjahr nachgeholt werden. |

Bei der HPV-Impfung sind im Alter von 9 bis 14 Jahren zwei Impfungen im Abstand von mindestens fünf Monaten notwendig. Sollte die erste HPV-Impfung im Alter von 15 Jahren oder älter verabreicht werden, sind insgesamt drei Impfungen erforderlich. Eine Nachholimpfung sollte bis zum Alter von 17 Jahren erfolgen. Die Abrechnung der HPV-Impfung erfolgt nach den regionalen Impfvereinbarungen. In den meisten KVen sind dies die EBM-Nrn. 89110A für die beiden ersten Impfdosen und die Nr. 89110B für die letzte Dosis.

► EBM 2019

### Versichertenpauschale für Patienten ab dem 76. Lebensjahr steigt um einen Punkt

| Die Bewertung der Versichertenpauschale für Versicherte ab dem 76. Lebensjahr – abzurechnen mit der EBM-Nr. 03005 – wurde zum 01.01.2019 um einen Punkt von 210 auf 211 Punkte angehoben. Dies hat der Bewertungsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossen. |

Anlass für diese Bewertungsänderung ist die im April 2018 beschlossene Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege. Danach dürfen Vertragsärzte im Rahmen der häuslichen Krankenpflege auch Unterstützungspflege verordnen. Zudem wurde der Leistungsanspruch für das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen um die Kompressionsklasse I erweitert.

Auf der einen Seite kann die damit in Zusammenhang stehende EBM-Nr. 01420 (Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege) von Hausärzten nicht berechnet werden, da diese Leistung seit 2008 in der Versichertenpauschale integriert ist. Andererseits ist mit einem Anstieg der Verordnungen von häuslicher Krankenpflege zu rechnen, sodass im hausärztlichen Bereich die Versichertenpauschale in der Altersklasse ab dem 76. Lebensjahr um einen Punkt angehoben wurde. Damit entspricht die Abrechnung der EBM-Nr. 03005 seit dem 01.01.2019 (Orientierungswert 2019: 10,8226 Cent) einem Honorar in Höhe von 22,84 Euro.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- G-BA: Ärzte können seit April Unterstützungspflege verordnen (AAA, Online-Nachricht vom 13.04.2018, [www.iww.de/s2268](http://www.iww.de/s2268))
- Die neuen Versichertenpauschalen - Der Teufel steckt im Detail (AAA 08/2013, Seite 3)

Abrechnung nach regionalen Impfvereinbarungen

Arzthonorar für EBM-Nr. 03005 steigt von 22,37 auf 22,84 Euro



ARCHIV

[aaa.iww.de](http://aaa.iww.de)